

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 7 8 / 2 0 2 2 / I V

Datum:
28.04.2022

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Taxi-Gutscheine für Menschen mit Behinderung zur
Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. Mai 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	03.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	05.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die Informationsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• laufende Kosten Ergebnishaushalt , jährlich	Bis zu 1.000.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Keine Mittel im Haushalt 2021/22 enthalten	
• bei Umsetzung in 2022 wären anteilige Mittel außerplanmäßig bereitzustellen mit entsprechender Deckung	
Folgekosten:	
• gleiche Summe wäre jährlich ab 2023 im Haushalt einzustellen	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Antrag vom 16.12.2021 (Drucksache 0123/2021/AN) bittet die CDU -Fraktion um Prüfung, Gelder für Taxi- Gutscheine für Menschen mit Behinderung bereitzustellen und im Haushaltsplan einzuplanen. Die Vorlage beleuchtet die einzelnen Aspekte hierzu.

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 03.05.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 05.05.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Mit Antrag Nummer 0123/2021/AN vom 16.12.2021 beantragt die CDU-Fraktion zu prüfen, Gelder für Taxi-Gutscheine für Menschen mit Behinderung bereitzustellen und im Haushaltsplan einzuplanen.

Zur Begründung verweist die CDU-Fraktion auf die Stadt Karlsruhe, die Menschen mit Behinderung pro Kalenderjahr 144 Fahrten (Stand 2020) innerhalb des Stadtgebietes gewähre. Diese Freifahrten dienen nur zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Verwandten- und Bekanntenbesuche, Besuche kultureller, geselliger, kirchlicher und sportlicher Veranstaltungen, Fahrten zu Behörden und zum Einkaufen, und andere).

Voraussetzungen dafür solle sein, dass die Berechtigten im Stadtgebiet Heidelberg wohnten und als Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder "Bl" (blind) im Schwerbehindertenausweis nachweisen könnten. Ferner sollten Mitbürger/innen ab Pflegegrad 3 diesen Dienst in Anspruch nehmen dürfen. Stadtfahrten sollten mit maximal 30 Euro pro Einzelfahrt beziffert werden.

Die CDU-Gemeinderatsfraktion greife damit einen Hinweis aus dem Beirat von Menschen mit Behinderung der Stadt Heidelberg auf und unterstütze dieses Vorhaben vollumfänglich.

1. Ausgangslage

Vor mehr als 20 Jahren wurde von der Stadt für den Personenkreis der in besonderem Maß von Mobilitätseinschränkungen Betroffenen auf Freiwilligkeitsbasis ein Fahrdienst zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, zum Ermöglichen von Einkäufen und Besorgungen, für Verwandtenbesuche, etc., über den ASB Heidelberg eingeführt. Dieser war für die Betroffenen kostenfrei.

Nachdem das Angebot vom ASB Heidelberg eingestellt wurde, übernahm das DRK Heidelberg den Fahrdienst. Gleichzeitig erfolgte eine Umstellung der Anspruchsvoraussetzungen für die Betroffenen. Bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse konnten bis zu 8 Hin- und Rückfahrten pro Monat im Stadtkreis Heidelberg in Anspruch genommen werden.

Aufgrund mangelnder Nachfrage und Vertragskündigung durch das DRK Heidelberg, wurde das Angebot 2014 eingestellt. Ein Interessent für ein Nachfolgeangebot konnte nicht mehr gefunden werden.

Anspruchsberechtigte Personen erhielten seither die Möglichkeit, über die Eingliederungshilfe Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben keine alternative Möglichkeit wie die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bestand und die Kosten nicht selbst getragen werden konnten.

2. Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Eingliederungshilfe

Zum 01.01.2020 wurden gleichzeitig mit Inkrafttreten des 2. Teils des SGB IX das Leistungsportfolio erweitert und die Leistungen zur Mobilität deutlich ausgeweitet. Die Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung, um damit eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Personen, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist, erhalten im Rahmen des SGB IX Leistungen. Von diesen gesetzlichen Regelungen können grundsätzlich alle Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung entsprechend ihrer individuellen Bedarfe profitieren.

3. Weitere Angebote in Heidelberg:

3.1 ÖPNV

Im Rahmen der Situationsanalyse des Verkehrsentwicklungsplans 2035 ist der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in Heidelberg wie folgt bewertet worden:

„Heidelberg verfügt über ein dicht ausgebautes ÖPNV-Netz, das in allen Teilen der Stadt präsent ist. Bestehende kleinere Erschließungslücken, beispielsweise in Hangbereichen oder in kleineren Siedlungen, werden mithilfe von Ruftaxi-Angeboten kontinuierlich geschlossen.“

Aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Heidelberg ist zu entnehmen, dass im Stadtgebiet Heidelberg für die fußläufige Erreichbarkeit von Haltestellen ein hoher Qualitätsstandard angesetzt wird. Im Regelfall gilt für Haltestellen (Bus- und Straßenbahn) ein Radius von 300 m. Der ÖPNV in Heidelberg ist weitgehend barrierefrei ausgebaut, die meisten Wege können mit Bus und Bahn zurückgelegt werden.

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und den Merkzeichen "G", "H", "Gl", "aG" oder "Bl" im Schwerbehindertenausweis haben einen Anspruch auf freie Beförderung im ÖPNV, sofern sie im Besitz eines Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, die für eine Eigenbeteiligung in Höhe von 91 Euro pro Jahr beim Versorgungsamt erworben werden kann. Bezieher von SGB II und XII-Leistungen beispielsweise können die Wertmarke auch kostenfrei erhalten. Daneben sind unter bestimmten Voraussetzungen Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich zu befördern.

3.2 Projekt „Mobilität und Teilhabe für ältere Menschen mit Einschränkungen in Heidelberg“ des Amtes für Soziales und Senioren

Die Stadt Heidelberg bietet seit 2020 im Rahmen des spendenfinanzierten Projekts „Mobilität und Teilhabe für alte Menschen mit Einschränkungen in Heidelberg“ einen ehrenamtlichen Fahrdienst an. Der Fahrdienst gibt älteren Menschen, die ihre Wohnung nur noch mit Schwierigkeiten verlassen können und von Einsamkeit bedroht sind, die Möglichkeit, weiterhin Aktivitäten außer Haus wahrzunehmen und damit am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Insbesondere kommt der Fahrdienst für die Angebote und Veranstaltungen in den elf Heidelberger Seniorenzentren zum Einsatz.

3.3 Rollstuhl-Taxi

Seit Januar 2020 gibt es in Heidelberg ein Rollstuhl-Taxi. Menschen, die auf einen sitzenden Transport im Rollstuhl angewiesen sind, können sich jetzt - auch abends, am Wochenende oder an Feiertagen - ein Taxi rufen. Das Angebot bedeutet für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, einen Gewinn an Lebensqualität, verbessert die Teilhabemöglichkeiten und schließt eine wichtige Versorgungslücke. Die Kosten sind die einer normalen Taxifahrt. Es ist bereits abzusehen, dass ein Fahrzeug den großen Bedarf nicht ausreichend deckt; das hat auch ein Gutachten ergeben, welches das Bürger- und Ordnungsamt in Auftrag gegeben hatte. Das weitere Vorgehen wird gerade vom Bürger- und Ordnungsamt erarbeitet.

4. Angebot in Karlsruhe

Für schwerbehinderte Menschen, denen es wegen ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist in der Stadt Karlsruhe ein Fahrdienst eingerichtet. Dieser soll die Mobilität von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit verbessern und ihnen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erleichtern. Es handelt sich hierbei um ein freiwilliges Angebot der Stadt Karlsruhe und nicht um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe oder Ähnliche.

Voraussetzung ist, dass die anspruchsberechtigte Person im Stadtgebiet wohnt, einen Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichen „Bl“ oder „aG“ hat bzw. Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit mindestens ab dem Pflegegrad 3 erhält. Die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes ist darüber hinaus abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers, die dieser nachzuweisen hat. Es erfolgt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung für die Zugangsberechtigung.

Möglich sind Fahrten für Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung oder zur Teilnahme am kulturellen sowie gesellschaftlichen Leben. Ausgeschlossen sind Fahrten, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, zum Beispiel Fahrten zu Schulen, Fahrten zu Ausbildungs-, Umschulungs-, Arbeits- oder Studienplatz, Krankenfahrten zum Arzt, in Krankenhäuser oder zu Reha- und Therapiemaßnahmen, Fahrten zur Tagespflege oder Fahrten für Pflege- und Wohnheimausflüge.

Jede Fahrt vom Start- zum Zielpunkt zählt als Einzelfahrt. Wird die Fahrt unterbrochen, so sind zwei Fahrten abzurechnen. Im Kalenderjahr können insgesamt 200 Fahrten in Anspruch genommen werden.

Laut Auskunft der Stadt Karlsruhe (knapp doppelt so groß wie Heidelberg) nehmen diesen Dienst pro Jahr ca. 500 bis 600 Personen in Anspruch, die Beförderungskosten belaufen sich pro Jahr auf rund 900.000 €, abhängig von der zurückgelegten Strecke und der Anzahl der tatsächlich abgerechneten Fahrten. Zusätzlich entstehen Personal- und Verwaltungskosten, die von der Stadt Karlsruhe noch nicht beziffert werden konnten.

5. Möglicher Personenkreis in Heidelberg und etwaige Kosten

In Heidelberg leben rund 1.500 Personen mit Schwerbehinderung, Merkzeichen „aG“ und „Bl“ sowie rund 2.700 Personen mit Pflegegrad 3, 4 und 5. Unter Berücksichtigung einer möglichen Nutzung des schon weitgehend barrierefrei ausgebauten öffentlichen Personennahverkehrs, der Überschneidung der Personenkreise und der Erfahrungen in Karlsruhe wird von rund 250 bis 300 möglichen Nutzungsberechtigten ausgegangen.

Vorausgesetzt, 250 potentiell Nutzungsberechtigte nehmen, wie im Beispiel der Stadt Karlsruhe, im Kalenderjahr jeweils 200 Fahrten in Anspruch, und unterstellt man einen durchschnittlichen Preis von 20 Euro pro Einzelfahrt, belaufen sich die möglichen Kosten auf bis zu 1 Mio. Euro. Hinzu kämen Personal- und Sachkosten für die administrative Begleitung des Projektes (Abschluss von Beförderungsverträgen mit den Taxiunternehmen, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Abrechnung der Taxifahrten, Auswertung des Angebots) im Umfang von ca. einer 0,75 Stelle.

6. Fazit

Ein freiwilliges kommunales Angebot, wie es die Stadt Karlsruhe vorhält, stellt grundsätzlich ein gutes ergänzendes Angebot für den berechtigten Personenkreis dar, steht aber in Konkurrenz mit inzwischen bestehenden gesetzlich normierten Ansprüchen der Eingliederungshilfe und baut damit Parallelstrukturen auf. Darüber hinaus erspart das Format weder eine Antragstellung noch eine individuelle Einzelfallprüfung.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe fließen außerdem in den Finanzausgleich ein (Soziallastenausgleich), für ein freiwilliges Angebot wie das eines Fahrdienstes gilt das nicht.

Im Haushalt (HH) 2021/22 und der zum Jahresende 2021 fortgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung ab 2023 sind Mittel hierfür aktuell nicht vorgesehen und würden den derzeit vorhandenen (engen) finanziellen Spielraum dauerhaft weiter einengen. Dies gilt es im Hinblick auf die Auflagen des RP bei der Genehmigung des HH 2021/22 – Haushaltssicherungskonzept und dort geförderte Stärkung der Eigenfinanzierungskraft des Ergebnishaushalts entsprechend zu berücksichtigen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und unterstützt den Antrag vollumfänglich. Er sieht in der Ausgabe von Taxigutscheinen eine gute Möglichkeit, einer bestimmten Personengruppe, die selbstbestimmte und eigenständige Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Einigen Menschen ist es weder möglich, Auto zu fahren, noch den ÖPNV zu nutzen. Der Beirat geht von einer überschaubaren Personenzahl in Heidelberg aus, deren Anspruch zu prüfen wäre. Insbesondere für Menschen, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, oder diesen nicht realisieren beziehungsweise wollen, wäre die Einführung der Taxi-Gutscheine eine sinnvolle und hilfreiche Unterstützung, um Barrieren im Alltag abzubauen. Der Aufbau einer Parallelstruktur wird nicht gesehen, da eine andere Gruppe von Menschen mit Behinderungen erreicht werden kann.

Der Beirat weist zudem daraufhin, dass er ein zweites Rollstuhltaxi für sehr wichtig erachtet, da es einen hohen Bedarf gibt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ 10	+	Geeignete Infrastruktur für alte Menschen
SOZ 12	+	Ziel/e: Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Die bestehenden Angebote in Heidelberg sind geeignet, auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Raoul Schmidt-Lamontain